

SATZUNG

des Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V.

Fassung vom 22.05.2013

Präambel

Das Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg (e.V.) ist seinem von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erteilten Auftrag verpflichtet.

Der Verein leistet diakonische und karitative Arbeit im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

In Bindung an diese Grundlagen wurde nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V.“ Er steht in der Rechtsnachfolge der 1872 gegründeten Diakonenbildungsanstalt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Moritzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR Nr. 10748 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

(1) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gebunden. Er ist mit allen zu ihm gehörenden Einrichtungen und Diensten Werk und Bestandteil der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist zugleich lebendiger Ausdruck des christlichen Glaubens und des religiösen Bekenntnisses seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

§ 3 Aufgaben und Vereinszweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, durch Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Nächstenliebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfe für Familien, die Förderung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, die Betreuung und Pflege alter Menschen, die Behandlung und Pflege von kranken und anderen hilfsbedürftigen Menschen sowie die Volks- und Berufsbildung.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann der Verein die erforderlichen Einrichtungen, wie Altenpflegeheime, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen für chronisch psychisch Kranke oder Behinderte, Rehabilitationskliniken, Einrichtungen für arbeitsweltbezogene Maßnahmen, Aus- und Weiterbildungsstätten, soziale Wohnformen oder sonstige Dienste unterhalten oder betreiben sowie rechtlich selbständige Träger, gleich welcher Rechtsform, im In- und Ausland errichten oder sich an solchen beteiligen.

(4) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch Beratung, Seelsorge, Behandlung und Betreuung, durch pflegerische, sozialpädagogische und rehabilitative Aktivitäten sowie durch Ausbildung zum Verkündigungsdienst.

(5) Im Rahmen dieser Aufgaben sorgt der Verein für die Gewinnung von Mitarbeitern und lässt sich ihre Aus- und Weiterbildung angelegen sein.

(6) Der Verein unterhält die staatlich anerkannte Evangelische Hochschule Moritzburg und ist Diakonen- und Diakoninnenausbildungsstätte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Absolventen versehen den berufsmäßigen Dienst in der Kirche, der Diakonie, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie in Dienststellen und Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege.

(7) Der Verein fördert über die Ausbildung hinaus die Aufgaben der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, deren Glieder sich in einer Lebens- und Dienstgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Das Nähere regelt die Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, die vom Verwaltungsrat bestätigt wird.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aufwandsentschädigungen (§ 11 Abs. 5).

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann entweder als ordentliches Mitglied (ordentliche Mitgliedschaft) oder als förderndes Mitglied (Fördermitgliedschaft) bestehen. Jede Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck des Vereins fördert und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit wahr.

(2) Alle Glieder der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt

(3) Außerdem können ordentliche Mitglieder des Vereins werden

a) volljährige natürliche Personen, sofern sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK EKD) oder ihr angeschlossen ist und

b) Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen, wenn sie die Ziele des Vereins (§ 3) bejahen.

Diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Fördermitgliedschaft besteht unabhängig von Kirchenzugehörigkeit und Bekenntnis. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu.

(6) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig auch Mitarbeiter des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

(7) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen und juristischen Mitgliedern durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(9) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Erschienenen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung nicht mehr anerkennt oder wiederholt die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder in grober Weise dem Ansehen des Vereins oder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und ihren Untergliederungen schweren Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in deren Zuständigkeit fallen.

(2) Dem Vorstand obliegen die Einhaltung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagementsystems sowie die zeitnahe Information des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse und ergänzt die Jahresabschlüsse und Zwischenberichte durch ein geeignetes Berichtswesen. Die Jahresabschlüsse des Vereins sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Pflegebuchführungs-Verordnung zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen.

(3) Der Vorstand besteht aus drei Mitarbeitern, die vom Verwaltungsrat gewählt und in der Regel unbefristet, hauptamtlich und entgeltlich zu Vorstandsmitgliedern bestellt sind: dem Vorstandsvorsitzenden (§ 8, Abs. 1), dem Verwaltungsleiter und dem Gemeinschaftsältesten der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen.

(4) Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann, nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates, auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(6) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorstandsvorsitzende befinden muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Über seine Sitzungen sowie über anderweitige Beschlussfassungen führt der Vorstand

Protokoll, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Richtigkeit des Protokolls ist zur nächsten Sitzung des Vorstandes festzustellen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf.

§ 8 Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsteher der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Er muss Theologe sein und die Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. In die Entscheidung wird die Kirchenleitung entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens einbezogen. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Nominierungsordnung.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens überträgt dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsteher der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen eine Pfarrstelle nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 9 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

(1) Der Verwaltungsleiter wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Verwaltungsrat gewählt.

(2) Für die Wahl des Gemeinschaftsältesten der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Paragraph 8 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Haushalt- und Stellenplan des Diakonenhauses und seiner Abteilungen für das Folgejahr. Er genehmigt ferner die Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für den Verein.

(3) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie vertragliche Regelungen über die Anstellung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Zustimmung zu entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder,
- c) die Beratung, Beschlussfassung und rechtsgeschäftliche Vertretung bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- d) die Information der Mitgliederversammlung,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Lageberichtes,
- f) die Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands,
- g) die Kontrolle des Berichtswesens und des Qualitätsmanagements,
- h) die Festlegung, in welcher Weise der Vorstand seinen Informations- und Berichtspflichten nachkommen soll,
- i) die Bestellung eines Jahresabschlussprüfers, die jährlich vorzunehmen ist.

(4) Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand zu informieren:

- a) regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Liquidität, die Verbindlichkeiten und ihre Erfüllung sowie über Rücklagen,
- c) über die Personalentwicklung,
- d) über Verhandlungen mit Leistungsträgern,
- e) über Grundstücksangelegenheiten,
- f) über Planungen des Vorstands zu neuen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern,
- g) über Rechtsstreitigkeiten des Vereins,
- h) über Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstands,
- i) über die Risikolage und das Risikomanagement,
- j) über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen,
- k) über Vertragsbeziehungen mit Verwaltungsratsmitgliedern,
- l) bei Interessenkonflikten.

Hierzu stellt der Vorstand dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Prüfberichte und Lageberichte sowie regelmäßige betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Verfügung.

(5) Der Verwaltungsrat ist zu hören:

- a) vor der Kreditaufnahme und vor Umschuldungen,
- b) zur Verwendung etwaiger Überschüsse des Vereins oder seiner Einrichtungen,
- c) vor der Aufstellung von Jahresplänen und anderen langfristigen Planungen,
- d) vor der Anstellung oder Berufung von Geschäftsführern und Prokuristen verbundener Unternehmen,
- e) vor der Anstellung von Ehepartnern, Verwandten und Verschwägerten 1. und 2. Grades sowie Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(6) Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden im Einvernehmen über:

- a) die Übernahme und Veräußerung von Einrichtungen und Grundstücken,
- b) die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen sowie die Übertragung und Ausgliederungen von Beteiligungen und Unternehmensteilen,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

(7) Der Verwaltungsrat beruft die Abteilungsleiter auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Moritzburg. Er nimmt die Berufung der Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule Moritzburg vor. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Berufsordnung. Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule Moritzburg wahr.

(9) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden die Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen ist es möglich, die Frist abzukürzen, auf andere Weise einzuladen und schriftliche Beschlussfassungen vorzunehmen, wenn keiner widerspricht. Die Gründe für die Abweichung von Form und Frist sind den Verwaltungsratsmitgliedern sofort mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.

(10) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen. Ferner ist er auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder von sechs Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes einzuberufen.

§ 11 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. bzw. seiner verbundenen Einrichtungen sein dürfen;
- b) zwei vom Gemeinschaftsrat zu bestimmenden Vertretern der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, die nicht Mitarbeiter am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. bzw. seiner verbundenen Einrichtungen sein dürfen;
- c) zwei vom Verwaltungsrat zu berufenden Mitgliedern;
- d) einem Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens;
- e) einem Vertreter des Diakonischen Amtes sowie
- f) dem Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a) kann sich der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode selbst ergänzen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt Entsendung durch den Gemeinschaftsrat.

(3) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Verwaltungsratsmitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c). Der Vorstandsvorsitzende steht für die Wahl nicht zur Verfügung.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhalten für die ihnen zufallenden Aufgaben zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(7) Der Verwaltungsrat ist ferner beschlussfähig, wenn zu einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung geladen und in der Ladung auf diese Satzungsregelung zur Beschlussfähigkeit bei Wiederholungssitzungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie über anderweitige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und binnen vier Wochen den Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Richtigkeit des Protokolls ist zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates festzustellen.

§ 12 Einzelrechte

(1) Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften des Vereins sowie Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ebenso nimmt der Rektor der Evangelischen Hochschule Moritzburg an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen auch ohne den Vorstand tagen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates,

- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates,
- e) die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden (§ 5 Abs. 5) sowie über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 9),
- h) die Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Ein Mitglied gilt als zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Ladung rechtzeitig durch einfachen und ausreichend frankierten Brief an die dem Verein letzte bekannte Anschrift abgesandt wurde.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Vorstandsvorsitzenden steht jedoch ein Widerspruchsrecht zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vorstandsvorsitzende, binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Versammlungsleiters, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen erfolgen, soweit kein Widerspruch erfolgt, mündlich. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Körperschaftliche Mitglieder werden durch ihre verfassungsmäßigen Beauftragten vertreten. Eine Vertretung von Mitgliedern ist sonst nicht zulässig.
- (6) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 17 Abs. 1.
- (8) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem Drittel

der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Vermögen

- (1) Erträge aus Leistungsentgelten und sonstigen Erträgen, sonstigen Zuwendungen Dritter, Spenden und Kollekten sowie Zuschüsse aus öffentlichen und nichtöffentlichen Förderungen, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, dienen ausschließlich der Finanzierung der Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag des Vermögens.
- (3) Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sind aus ihrer Amtstätigkeit angemessen gegen Haftpflichtschäden zu versichern. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben Vorstand und Verwaltungsrat das Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. herzustellen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Abstimmungsregelungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fassen Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung, über die das Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hergestellt wurde, ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2013 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 7. Juni 2006.